


**Betreff:** AW: Gemeinde Lang - OF-Konzept | Gewerbe- Industriezone Eybesfeld  
**Von:** Helene Tirk <Helene.Tirk@ZT-Neubauer.at>  
**Datum:** 24.02.16 17:00  
**Anhänge:**  GW\_Spiegellagen\_Graz-Radkersburg\_Ausschnitt\_Eybesfeld.dwg (5,5 MB)  
**Kopie (CC):** "Joachim Schnabel (joachim.schnabel@lang.steiermark.at)"  
<joachim.schnabel@lang.steiermark.at>  
**An:** "'office@arch-krasser.at'" <office@arch-krasser.at>

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie telefonisch besprochen habe ich unsere Antworten auf Ihre Fragen formlos in die untenstehende Email eingefügt.

Für weitere Fragen oder sollten Sie noch anderer Unterlagen benötigen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Helene Tirk

Mag. Erhard Neubauer ZT GmbH  
ZT GmbH f. Erdwissenschaften (Technische Geologie)  
Kalvarienbergstraße 76-78  
8020 Graz

Tel.: ++43/316/670 500-18  
Mobil: ++43/650/670 500 5  
Fax: ++43/316/670 500-4

E-mail: [office-graz@zt-neubauer.at](mailto:office-graz@zt-neubauer.at)  
[www.zt-neubauer.at](http://www.zt-neubauer.at)

---

**Von:** office@arch-krasser.at [mailto:office@arch-krasser.at]  
**Gesendet:** Montag, 01. Februar 2016 12:03  
**An:** Office-Graz AdresseVerteiler  
**Betreff:** Gemeinde Lang - OF-Konzept | Gewerbe- Industriezone Eybesfeld

Sehr geehrter Hr. Kollege Neubauer,

nachdem die Vorarbeiten der örtlichen Raumplanung (Örtliches Entwicklungskonzept, Flächenwidmungsplanänderung) ca. Mitte Februar in Rechtskraft erwachsen werden, wurden wir von der Gemeinde Lang vorige Woche beauftragt umgehend den Entwurf des Bebauungsplanes für einen Teilabschnitt des Areals (siehe Planbeilage) auszuarbeiten (**der Auflagebeschluss soll noch im Februar gefasst werden!**).

Bezugnehmend auf Ihre ergänzende Stellungnahme vom 08/09/2015 - und der sich mittlerweile ergebenden, geänderten Planungsgrundlagen (Flächenanforderungen, Schongebietsverordnung) dürfen wir Sie im Namen der Gemeinde Lang daher um folgende Hilfestellungen | Klarstellungen bitten:

Gem. Ihrer ergänzenden Stellungnahme kann nunmehr für sämtliche Verkehrswege (öffentlich oder privat) im Planungsgebiet von [F3]-Flächen ausgegangen werden, bei Verkehrsflächen auf den jeweiligen Grundstücken (Parkplätze ..) hängt die Kategorie von der Nutzung ab, d.h. unter Umständen kann auch die Ausführung einer [F4]-Fläche erforderlich sein.

1.) Grundwasserspiegel:

In den uns bislang zur Verfügung stehenden Planungsgrundlagen sind Isohypsen-Linien des Grundwasserspiegels als Bezugsgrundlage der erforderlichen Überdeckung angegeben.

=> Sind diese Werte nach wie vor aktuell, oder sind neue Höhen anzusetzen?

Es sind neue Höhen entsprechend dem Isohypsenplan (GWmax) des AStIR anzusetzen. Diese liegen etwas höher als die in unserem Bericht angegebenen, die auf den Ausarbeitungen der ZT GmbH DI Reinhold Heidinger DI Heinrich Schwarzl (2012) beruhen.

=> Gibt es bereits eine Plangrundlage, auf Basis derer wir den neuen Grundwasserspiegel eintragen können?

Einen entsprechenden Ausschnitt aus dem oben erwähnten Isohypsenplan finden Sie in der Anlage.

## 2.) Überdeckung

Gem. alter Grundwasserschongebietsverordnung war eine Mindestüberdeckung von 2,0m anzusetzen

=> Ist diese Größenordnung nach wie vor aktuell, oder sind andere Werte anzusetzen bzw. auf welcher Rechtsgrundlage sind neue Überdeckungsparameter maßgeblich (in der neuen Schongebietsverordnung sind keine Angaben vorhanden; *lt. Auskunft von Hrn. Bgm. Schnabel ist nunmehr die ÖNORM B2506-01 maßgeblich*)?

In der aktuellen Schongebietsverordnung sind keine Vorgaben diesbezüglich enthalten. Maßgeblich ist die ÖNorm B 2506-1, nach der zwischen dem tiefsten Punkt der Sickeranlage zum höchsten maßgeblichen Grundwasserspiegel mindestens 1,00 m natürlich gewachsener Boden verbleiben muss.

## 3.) Zusätzliche Überdeckung für [F3] und [F4]-Flächen:

=> Die uns bereits zur Verfügung stehenden Werte +0,70m für [F3]-Flächen bzw. +1,20m für [F4]-Flächen bleiben unverändert?

F4-Flächen sind höchstens auf „Privatflächen“ möglich und entsprechend dem ÖWAV RB 45 (Erscheinungsdatum: August 2015) eher unwahrscheinlich.

Entsprechend der Auskunft von Frau Ing. Siegl (wasserwirtschaftliche Planung) vom Jänner 2014 (zitiert in unserem Bericht von 2015) müssen 2 m zwischen der UK von Bodenfiltermulden und dem Bemessungsgrundwasserstand eingehalten werden.

Durch das Inkrafttreten der neuen Schongebietsverordnung wird diese Forderung aufgehoben und es gilt der oben erwähnte normgemäße Abstand von mind. 1,00 m von der UK Bodenfiltermulden zum höchsten maßgeblichen Grundwasserspiegel.

Die erforderlichen „Aufschüttungshöhen“ für F3 und F4 sind entsprechend dem neuen Isohypsenplan festzulegen. Es ist davon auszugehen, dass durch den nunmehr zwar höheren Bemessungsgrundwasserspiegel von etwa 0,5 m, aber der geringere geforderte Abstand zur Sickeranlage von mind. 1,00 m, die zusätzlichen Überdeckungen um etwa 0,5 m reduziert werden können. Dh F3-Flächen mind. etwa + 0,2 m, F4-Fächen mind. etwa + 0,7 m.

(Ergänzende Info: entsprechend der aktuellen Schongebietsverordnung, LGBl. 39 Verordnung, Widmungsgebiet 2, Raster AC6 ist eine wasserrechtliche Bewilligung für Grabungen und Bohrungen erforderlich, die tiefer als 1 m über den höchsten jemals gemessenen Grundwasserstand reichen.)

Da wir - wie bereits erwähnt - die Unterlagen für den ersten Teilbebauungsplanabschnitt bereits bis Mitte Februar ausarbeiten müssen, bitten wir im Auftrag der Gemeinde Lang um ehestmöglich Rückmeldung. Sollten Sie noch weitere Informationen benötigen, bitte ich um einen Rückruf.

mfg  
DI. Knud Ulm

--